



LS.16.04-03-02-09-V07

**ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 76/22**

nach § 19 GeschO

Betr.: **Kirchliche Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche, Stärkung der Rechte der oder des Beauftragten für den Haushalt**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Beilage 26) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, führen die Geschäfte der Kirchengemeinde.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „beiderseitigem“ durch das Wort „gegenseitigem“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und der Kirchengemeinderat dies mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt, vertreten sich im Falle des Ausscheidens und der Verhinderung gegenseitig.“

c) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der erste, die oder der zweite Vorsitzende und die oder der Beauftragte für den Haushalt, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist, haben unverzüglich Widerspruch zu erheben, wenn nach ihrer Auffassung ein Beschluss des Kirchengemeinderates der kirchlichen Ordnung nicht entspricht.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Der Kirchengemeinderat bestellt, sofern ein eigenes Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen besteht, aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind, aus seiner Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt, die oder der die Aufgaben nach § 10 Absatz 2 Haushaltsordnung wahrnimmt, soweit sie nicht durch Gesetz auf die Regionalverwaltung übertragen sind.“

2. Artikel 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist und“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „, sofern ein solcher aus der Mitte des Kirchengemeinderates bestellt ist,“ gestrichen.

d) In Absatz 7a werden die Wörter „aber keine Kirchenpflegerin und kein Kirchenpfleger gewählt sind,“ gestrichen.

Stuttgart, 24. November 2022

Prof. Dr. Martin Plümicke